

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde

Luana gGmbH
Dr. Michael Lippok
Philipp Spiegelsberger
Singerstr. 6
86159 Augsburg

KOPIE

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: (082 [REDACTED])
Telefax: (082 [REDACTED])
E-Mail: [REDACTED]@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 22. August 2023

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
Antrag der Luana gGmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten
Grundschule ab dem Schuljahr 2023/2024 bzw. 2024/2025**

Anlage:
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Lippok, sehr geehrter Herr Spiegelsberger,
als unmittelbare Schulaufsichtsbehörde erlässt die Regierung von Schwaben folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Luana gGmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für das Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 4,11 € angefallen.

Gründe:

I.

Im Vorfeld zu den aktuellen Anträgen hatte die Luana gGmbH die Schulneugründung einer privaten Grund- und Mittelschule mit Schulstart zum Schuljahr 2018/2019 und 2019/2020 beantragt. Die Anträge waren im laufenden Verfahren jeweils mangels Erfolgsaussicht zurückgenommen worden. In den Jahren 2019/2020 hatte auf Wunsch der Luana gGmbH eine isolierte Vorabprüfung der päd-



gogischen Konzepte der Grund- und Mittelschule stattgefunden, die zum Ergebnis gekommen war, dass keine Genehmigungsfähigkeit vorgelegen hatte.

Am 31.05.2022 beantragte die Luana gGmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Grund- und Mittelschule mit offenem Ganztags als Ersatzschule mit Schulbeginn ab dem Schuljahr 2023/2024. Die am 31.05.2022 vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich des pädagogischen Konzeptes für die Grundschule, Stand 08.04.2022, und des Konzeptes für den Ganztags der Grundschule wurden nachfolgend insbesondere am 24.01.2023 (Grundrissplan des geplanten Schulgebäudes und Raumprogramm), 31.01.2023 (Ansichten, Schnitte, Grundrisse und Lageplan des geplanten Schulgebäudes), 17.05.2023 (Finanzierungspläne für den Zeitraum 2023 bis 2032, Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen in Bayern für die vorgesehene Schulleiterin, Mietvertrag vom 02.05.2023, Baugenehmigung vom 10.05.2023, Nutzungsvereinbarung für einen Mehrzweckraum und Schülervoranmeldungen zum Schuljahr 2023/2024) und 13.06.2023 (Ansichten, Schnitte und Grundrisspläne des geplanten Schulgebäudes mit Genehmigungsstempel der Bauaufsichtsbehörde) ergänzt. Mit Schreiben vom 17.05.2023 beantragte die Luana gGmbH hilfsweise die Genehmigung zum Beginn des Schuljahres 2024/2025.

Nach Abschluss der schulfachlichen und -rechtlichen Überprüfung der am 31.05.2022 eingereichten und nachfolgend mehrfach ergänzten Antragsunterlagen wurde das Ergebnis auf Wunsch der Luana gGmbH vom 11.04.2023 am 07.07.2023 mit Vertretern der Luana gGmbH, des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie der Regierung von Schwaben besprochen.

Mit E-Mail vom 12.07.2023 verzichtete die Antragstellerin auf ein Anhörungsschreiben.

II.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der privaten Grundschule als Ersatzschule ist die Regierung von Schwaben als unmittelbare Schulaufsichtsbehörde sachlich (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 lit. b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig. Die Entscheidung über den Schulneugründungsantrag betreffend die Mittelschule erfolgt in einem eigenen Bescheid.

2. Die Entscheidung ergeht ohne vorherige Anhörung gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG, nachdem die Antragstellerin mit E-Mail vom 12.07.2023 ausdrücklich hierauf verzichtet hatte.

3. Der Antrag wird ablehnt, weil die beantragte Grundschule in ihren Lehrzielen sowie Einrichtungen hinter den öffentlichen Grundschulen zurücksteht (Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG), ein besonderes pädagogisches Interesse gemäß Art. 92 Abs. 3 Alt. 1 BayEUG nicht anerkannt werden kann, das Sonderungsverbot nicht beachtet wird und die Finanzierung der geplanten Schule nicht gesichert ist. Die Ablehnung bezieht sich daher sowohl auf den am 31.05.2022 ursprünglich beantragten Schulstart zum Schuljahr 2023/2024 als auch auf den mit Schreiben der Luana gGmbH vom 17.05.2023 hilfsweise beantragten Schulstart zum Schuljahr 2024/2025.



3.1 In dem am 31.05.2022 vorgelegten pädagogischen Konzept für die Grundschule ist die Gleichwertigkeit in den Lehrzielen nach Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG nicht nachgewiesen.

Private Schulen sind nach Art. 90 Satz 2 BayEUG im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Die Gleichwertigkeit der Lehrziele ist jedoch gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG wesentliche Grundvoraussetzung der Genehmigung als Ersatzschule. Damit wiederholt diese gesetzliche Bestimmung das verfassungsrechtliche Gleichwertigkeitspostulat des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz (GG) und des Art. 134 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet Gleichwertigkeit der Lehrziele, dass die Ersatzschule die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele sowie fachlichen Qualifikationen anstreben muss, die den ihnen entsprechenden öffentlichen Schulen nach geltendem Recht vorgeschrieben sind. Namentlich müssen die Schülerinnen und Schüler so gefördert und gefordert werden, dass ihre daraufhin erlangte Qualifikation derjenigen gleichwertig ist, welche Schülerinnen und Schülern einer entsprechenden öffentlichen Schule vermittelt wird. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG bezweckt nicht, die inhaltliche Einheit des Schulwesens zu sichern, sondern Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen vor einem ungleichwertigen Schulerfolg zu schützen (vgl. BVerwG, U. v. 13.12.2000 — 6 C 5.00 — juris; BVerfG, B. v. 08.06.2011 — 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09 — juris). Das gesamte Schulwesen steht nach Art. 7 Abs. 1 GG unter der Aufsicht des Staates. Gegenstand der Aufsicht des Staates über die Gleichwertigkeit der Lehrziele sind sowohl das Konzept der Ersatzschule als auch dessen Verwirklichung nach Aufnahme des Schulbetriebs.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist eine auf den Ausbildungserfolg am Ende des schulischen Bildungsganges bezogene Prognose der staatlichen Schulaufsicht erforderlich. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 04.01.2017 — 7 CE 16.1898 — juris deutlich gemacht. Dabei wird nicht der positive Nachweis der Gleichwertigkeit verlangt. Vielmehr wird der Anforderung des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG schon dadurch genügt, dass – aufgrund einer konkreten und detaillierten Überprüfung der von der privaten Ersatzschule angestrebten Lehrziele – in nachprüfbarer Weise die Prognose möglich ist, dass sie – voraussichtlich – jedenfalls nicht hinter den Lehrzielen der öffentlichen Schulen zurückstehen wird (vgl. BVerwG, U. v. 19.02.1992 — 6 C 3.91 — juris; VGH BW, B. v. 20.05.2016 — 9 S 303/16 — juris). Daran fehlt es, wenn die staatliche Schulaufsicht im Rahmen ihrer Prognose feststellt, dass sich in Bezug auf das Ergebnis des jeweiligen Bildungsganges im Vergleich mit öffentlichen Schulen voraussichtlich Defizite ergeben werden (vgl. BVerwG, U. v. 19.02.1992 — 6 C 3.91 — juris).

Denn durch die Erteilung der Genehmigung wird seitens des Staates festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Errichtung der Schule bestehen. Durch die erteilte Genehmigung gilt der Besuch der Schule auch als Erfüllung der Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder an einer staatlich genehmigten Ersatzschule die Lehrziele öffentlicher Schulen erreichen, dass die Schule ihre Kinder auf diesem Weg nicht allein lässt, sondern sie mit fachlich und pädagogisch geeignetem Personal aktiv begleitet und unterstützt, dass ihren Kindern nach der Jahrgangsstufe 4 ein Übertritt auf eine Realschule oder ein Gymnasium möglich ist und dass die staatliche Schulaufsicht die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherstellt. Des Weiteren ist die schulaufsichtliche Genehmigung Voraussetzung für staatliche Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

Eine staatliche Schulaufsicht, deren Aufgabe es auch ist, Kinder und Heranwachsende vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen, muss daher die oben genannten Anforderungen an



eine positive Prognose stellen. Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Antragstellers, der es in der Hand hat, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu belegen. Auch dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 04.01.2017 — 7 CE 16.1898 — juris deutlich gemacht.

Ob eine private Grundschule in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, entscheidet sich demzufolge danach, ob die Schule am Ende der vierten Jahrgangsstufe allen Schülerinnen und Schülern den Weg zu den ihrer Neigung und Begabung entsprechenden Schullaufbahnen und Bildungsabschlüssen eröffnet. Diesem grundschulspezifischen Bildungsziel müssen auch die vermittelten Lehrinhalte hinreichend Rechnung tragen, damit die Freiheit der Schulwahl nach Ende der Grundschulzeit für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist (vgl. BayVGh, B. v. 19.02.2009 — 7 ZB 08.1491 — juris).

Nach den Ausführungen des pädagogischen Konzepts der Grundschule vom 31.05.2022 kann im Ergebnis keine positive Prognose hinsichtlich des Erreichens der Lehrziele am Ende der Jahrgangsstufe 4 gestellt werden. Zwischen dem selbstbestimmten Lernen nach dem Konzept der Luana gGmbH auf der einen und dem Erreichen der Lehrziele am Ende der Jahrgangsstufe 4 auf der anderen Seite besteht ein Spannungsverhältnis, das im pädagogischen Konzept nicht schlüssig und widerspruchsfrei aufgelöst wird. Dies manifestiert sich insbesondere an folgenden Kernpunkten:

3.1.1 Das Konzept bildet nicht ab, ob und wie ausgehend vom Bayerischen LehrplanPLUS für die Grundschule die Lehrziele am Ende der Jahrgangsstufe 4 erreicht werden können. Es stehen alle vorgesehenen Lernformen unter dem generellen Vorbehalt der Freiwilligkeit. Aufgrund des im Konzept beschriebenen Freiheitsbegriffs kann auch nicht sichergestellt werden, dass die Lehrziele der bayerischen Grundschule den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.

Nach dem vorliegenden Konzept wird eine vorwiegend selbstregulierte Lernorganisation etabliert. Das Konzept führt auf Seite 8 in diesem Zusammenhang aus: „*In unserer demokratischen Schule können die Kinder aufgrund einer stärkeren individuellen Zuwendung der Lernbegleiter*innen und durch Berücksichtigung, Stärkung und Erweiterung ihrer individuellen Ressourcen einen vorwiegend selbstregulierten Lernprozess in Ko-Konstruktion mit den Lernbegleiter*innen durchlaufen.*“ Das pädagogische Konzept beinhaltet als einen der drei Grundpfeiler der Schule (frei, demokratisch, inklusiv) die Freiheit. Der Begriff der Freiheit wird auf Seite 10 ff. näher beschrieben. Die Freiheit der Schülerinnen und Schüler umfasst hiernach insgesamt sechs Ebenen. Insbesondere die dargestellte inhaltliche und organisatorische Freiheit der Schülerinnen und Schüler belegen, dass diese frei entscheiden können, ob, was, wo, wann und wie sie lernen wollen. „*Die inhaltliche Freiheit umfasst die Freiheit zu selbst gewählten Lerninhalten. Die Inhalte, mit denen sich die Lernenden beschäftigen wollen, suchen sich die Schüler*innen selbst aus. Sie lassen sich von ihren jeweiligen Interessen, Bedürfnissen und Impulsen (von innen und/oder außen) leiten. Hier wird keine Wertung vorgenommen – alle Inhalte sind gleichwertig.*“ (vgl. S. 11 des Konzeptes). Weiterhin heißt es auf Seite 11 des Konzeptes: „*Die organisatorische Freiheit realisiert sich nach den Ausführungen des pädagogischen Konzeptes in der Freiheit zu einem selbstregulierten Lernen in pädagogischer Begleitung. Die Lernenden bestimmen jeweils selbst ihren Lernort, die Lernzeit und -dauer sowie die Sozialform ihres Lernprozesses in Ko-Konstruktion mit den Lernbegleiter*innen.*“



Im Abschnitt 4 „Organisation des Lernens“ enthält das Konzept folgende Ausführungen: *„In unserer Organisation des Lernens orientieren wir uns am Begriff des selbstregulierten Lernens, bei dem jede*r Schüler*in eigenverantwortlich und selbstbestimmt, seine*ihre individuellen (Lern-) Ziele setzt, sie organisiert und aktiv verfolgt“* (vgl. S. 15). *„Wir vertrauen den Kindern, dass sie mit Unterstützung ihrer Lernbegleiter*innen ihren Weg gehen und dass sie selbst wissen, was zu welchem Zeitpunkt gut für sie ist, was sie weiterbringt und welche thematischen und methodischen Auseinandersetzungen ihnen dabei helfen.“* (vgl. S. 17).

Zu den Lernformen und Lerngelegenheiten bestimmt das Konzept weiterhin (vgl. S. 25): *„Es finden daher in Lernsettings wie Kursen, individuellen Lernverabredungen und im Projektunterricht eine Bandbreite an didaktischen Methoden von Instruktion (‘Frontalunterricht’), kooperativem Lernen, Diskussionen, Referaten, Visualisierungen bis hin zu Übungen statt. Die Lernarrangements setzen sich aus einem Methodenmix aus Anleitung und selbstregulierten Lernprozessen zusammen, wie es in der didaktischen Forschung nahegelegt wird. Dieser Methodenmix findet an der Grundschule Luana unter den Bedingungen der Freiwilligkeit und Mitentscheidung statt.“*

Alle Lernformen und Lerngelegenheiten, soweit ein einzelner Schüler bzw. eine einzelne Schülerin überhaupt Einfluss auf die hier genannten Lernformen nehmen kann, sind daher der Freiwilligkeit unterworfen.

Nur in den Fächern Mathematik und Deutsch sind regelmäßige Kursangebote seitens der Lernbegleiter vorgesehen, wobei die Schülerinnen und Schüler auch hier frei über ihre Teilnahme entscheiden können (vgl. S. 26 des Konzeptes). Allerdings heißt es auch hier, dass Kurse insbesondere auf Initiative oder nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler stattfinden, Schülerinnen und Schüler sich in Gruppen organisieren und ihr Vorhaben von der Schulversammlung „legitimieren“ lassen müssen, wenn sie Ressourcen der Schule in Anspruch nehmen möchten (vgl. S. 26 des Konzeptes).

Die weiteren Fächer der Grundschulordnung sollen überwiegend in Projekten und Freiarbeit behandelt oder interdisziplinär in Kursangebote integriert werden (vgl. S. 25 f. des Konzeptes). Auch diese Kursangebote stehen aber unter dem Vorbehalt, dass sie eine Mehrheit in der Schulversammlung finden (vgl. S. 26 des Konzeptes).

Bei der Freiarbeit sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Themen nach ihren eigenen Interessen wählen und in ihrer eigenen Lernstruktur bearbeiten. Die Themenauswahl bei den Projekten soll ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern bestimmt werden.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Lernformen frei bestimmt werden und die Wahrnehmung von Lerngelegenheiten in allen Fällen letztendlich den Schülerinnen und Schülern überlassen bleibt. Gleiches gilt die Auswahl der Inhalte bzw. Themen, mit denen sich Schülerinnen und Schüler beschäftigen. Auch hier sind die Schülerinnen und Schüler frei, ob und in welcher Tiefe sie sich überhaupt mit den im LehrplanPLUS genannten Inhalten beschäftigen wollen.

Sofern Ressourcen der Schule – damit dürften v. a. die Einsatzzeiten der Lernbegleiter gemeint sein, die für Kurse, Projekte etc. – benötigt werden, müssen sich die Schülerinnen und Schüler selbst organisieren und die Zustimmung der Schulversammlung einholen. Ob sie – zumal unter diesen Umständen die genannten Lernformen in Anspruch nehmen möchten und überhaupt können – unterliegt jeweils auch der freien Entscheidung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulversammlung. Wie die Gruppe und jeder einzelne Schüler und jede einzelne Schülerin verlässlich eine Unterstützung und Förderung erhalten können, die nicht nur auf (Einzel-)Gesprächen mit einem Lernbegleiter basiert, bleibt unklar. Es ist daher davon auszugehen, dass das Recht des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin auf ein Mindestmaß an Unterstützung und Förderung nicht gewährleistet wird. Zu den Grenzen der Mitbestimmung siehe unter Nr. 3.2.



3.1.2 Das Konzept zeigt nicht auf, wie die Schülerinnen und Schüler ohne aktives, zielgerichtetes und strukturiertes Fördern und Fordern durch Lernbegleiter am Ende der Jahrgangsstufe 4 im Kern gleiche Kenntnisse und Fertigkeiten wie an öffentlichen Grundschulen erreichen können. Denn das pädagogische Konzept für die Grundschule legt im Grundsatz fest, dass die Schülerinnen und Schüler frei entscheiden können, ob, was, wo, wann und wie sie lernen wollen (s. die Ausführungen unter Nr. 3.1.1).

In einem unaufgelösten Widerspruch dazu steht, dass die Lernbegleiter sich an den vorgegebenen Lerninhalten orientieren, Lerngelegenheiten initiieren und in Bezug auf die Altersmischung und Inklusion nach Niveau, Interesse und Kenntnisstand differenzieren sollen (vgl. S. 31 des Konzeptes). Insbesondere wird nicht verständlich, was unter „*vorgegebenen Lerninhalten*“ zu verstehen ist. Gemäß dem Konzept wählen Schülerinnen und Schüler die Themen, mit denen sie sich beschäftigen möchten, selbst aus und sollen Lernbegleiter gerade nicht steuernd Einfluss darauf nehmen, was gelernt wird, denn laut Konzept sind alle Inhalte gleichwertig (vgl. S. 11 und oben unter Nr. 3.1.1).

Die Rolle der Lernbegleiter wird zwar im Abschnitt 4. 5 des pädagogischen Konzeptes „Rolle der Lernbegleiter*innen“ als aktiv bezeichnet (vgl. S. 31). Das Konzept führt hierzu auf Seite 30 aus: „*Die Lernbegleiter*innen übernehmen eine zentrale Rolle im Unterricht und im Schulalltag. Sie begleiten die Schüler*innen auf ihrem Weg zu einer eigenständigen Persönlichkeit, hören zu, beantworten Fragen und geben Hilfe, wenn diese benötigt wird.*“ Die aktive Rolle der Lernbegleitung wird jedoch weitgehend auf die Basis der eigeninitiativen Anfrage durch die Schülerinnen und Schüler reduziert und dadurch zu einer passiven Rolle hin verändert. Sie wird auf das Eröffnen von Lernräumen, das Angebot einer Begleitung des Lernprozesses durch Gespräche, Entwickeln von individuellen Lernwegen, Treffen von individuellen Lernvereinbarungen bei Bedarf und dem Vertrautemachen mit Wegen und Materialien der Sicherung von Wissen hin beschränkt. Diese als aktiv beschriebenen Phasen der Lernbegleiter sind nach dem vorliegenden Konzept einerseits aber an die Vorgabe, sich als Lernbegleiter passiv zu verhalten, geknüpft, weswegen die aktive Rolle der Lernbegleiter immer auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Partizipation basieren soll (vgl. S. 30 f. des Konzeptes). Andererseits verlangt das Konzept, dass die Lernbegleiter regelmäßige Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern einfordern, diese unterstützen, anstehende Aufgaben zu definieren, und dabei die Mindeststundentafel und den eventuellen Übertritt im Blick haben (vgl. S. 31). Des Weiteren heißt es im Konzept auf S. 32: „*In Einzel- und Gruppengesprächen werden den Schüler*innen (und ihren Eltern) die notwendigen Lerninhalte und Kompetenzen für den Übertritt aufgezeigt und zusammen mit ihnen Möglichkeiten des Erlernens dieser Inhalte und Kompetenzen besprochen.*“ Wie dies mit den Freiheiten, die Schülerinnen und Schüler laut Konzept nicht nur im Lernprozess sondern auch bei den Inhalten genießen sollen, vereinbar ist, bleibt unklar. Letztlich kann dieser Widerspruch aber dahinstehen, denn alle Unklarheiten des pädagogischen Konzeptes, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. hier der Antragstellerin.

Zudem geht aus dem Konzept nicht nachvollziehbar hervor, wie der Ansatz des selbstbestimmten Lernens für Grundschülerinnen und Grundschüler der ersten oder zweiten Klasse, die die auch für ein selbstbestimmtes Lernen essentiellen Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen nicht oder noch nicht hinreichend beherrschen, umgesetzt werden soll. Denn die Angebote zum freien und selbständigen Lernen sind für Schülerinnen und Schüler jedenfalls in der Breite nur dann nutzbar, wenn sie über grundlegende Kompetenzen wie Lesen und wenigstens Schreiben sicher verfügen.

Weiterhin fehlt es an Aussagen dazu, wie sich Schülerinnen und Schüler – zumal im Alter von 6 bis 11 – überhaupt orientieren und selbständig eine Struktur zum Erwerb der Lernziele der Grundschu-



le aufbauen können. Das Konzept setzt vielmehr voraus, dass die Kinder in allen relevanten Altersstufen in der Lage sind, die Inhalte selbst zu bestimmen, die sie sich zur Erreichung der Lehrpläne aneignen müssen.

Ferner gibt das Konzept keine hinreichende Antwort auf die Frage, welche Förderung Schülerinnen und Schüler erfahren, denen das Lernen deutlich schwerer fällt, die wenig strukturiert und selbstständig sind oder auch geringes Interesse daran haben, sich mit der zur Erreichung der Lehrpläne der bayerischen Grundschule notwendigen Bandbreite an Inhalten auseinanderzusetzen, und wie diese die Lehrziele bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 trotzdem erreichen können. Die für diese Fälle im aktuellen Konzept vorgesehene vermehrte Zuwendung und das gesprächsweise Suchen nach Hinderungsgründen motivationaler oder kognitiver Art sowie nach geeigneten Möglichkeiten des Umgangs (vgl. S. 31 f. des Konzeptes) sind insofern nicht ausreichend. Dies gilt auch für die vorgesehene gesprächsweise Erkundung der Gründe und der Suche nach individuellen Verständniszugängen und Lernwegen. Es werden zwar die Ursachen für fehlende Motivation und Lernschwierigkeiten eruiert, aber keine Handlungsstrategien und Wege einer gezielten individuellen Förderung beschrieben. Auch insoweit ist daher festzustellen, dass das Konzept unterstellt, dass alle Kinder tatsächlich eine entsprechend hohe Leistungsbereitschaft, Konzentration und Ausdauer aufbringen, um sich die Lehrziele der Grundschule weitgehend selbstständig anzueignen. An der Luana Schule sollen nicht nur besonders begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Dass alle Kinder unterschiedslos die o. g. Fähigkeiten haben und die Luana Schule mit vergleichbarem Erfolg wie an einer staatlichen Grundschule absolvieren werden, ist daher schon nicht nachvollziehbar.

Schließlich geht aus dem vorliegenden Konzept nicht hervor, welche Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung der Lernbegleiter – neben der schulaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit – zur Umsetzung des Konzeptes gestellt werden und wie viele Lernbegleiter im Sinne einer Schüler-Lernbegleiter-Relation konkret tätig werden sollen (vgl. dazu unter Nr. 3.4).

3.1.3 Im Konzept sind keine ausreichenden Instrumentarien vorgesehen, die eine fortlaufende leistungsbezogene Aussage zu Lernstand und Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler zulassen. Damit ist es weder den Schülerinnen und Schülern noch den Erziehungsberechtigten noch den Lernbegleitern möglich, eine Einschätzung zu treffen, inwieweit die Lehrziele am Ende der Jahrgangsstufe 4 voraussichtlich erreicht werden können bzw. wie in geeigneter Weise die Fortschritte im Lernprozess gefördert werden sollen.

Verpflichtende Prüfungen, Noten und Zeugnisse sind an der Grundschule Luana nicht vorgesehen (vgl. S. 34 des Konzeptes). Es fehlt darüber hinaus an einer Wirkkontrolle in sonstiger Form.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen Art und Umfang der Lernaktivitäten primär aus der Materialsammlung der Schülerinnen und Schüler abgelesen werden. Ausschließlich am Ende der Jahrgangsstufen 3 und 4 sollen die Schülerinnen und Schüler eine kategorisierte Lerndokumentation erhalten (vgl. S. 33 des Konzeptes). Demnach würde in der Regel erstmals nach drei Schulbesuchsjahren eine detailliertere Aussage zum Lernstand und Lernfortschritt getroffen werden können. Bis dahin stehen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten und auch der Schulleitung ausschließlich die optionalen Dokumentationen der Lernbegleiter nach den regelmäßigen Besprechungen der Lernbegleiter sowie die geplanten stichpunktartigen Dokumentationen der Tätigkeiten der Lernbegleiter zur Verfügung (vgl. S. 33 des Konzeptes). Allerdings stellt



die im Konzeptanhang befindliche kategorisierte Lerndokumentation nach schulfachlichen Maßstäben keine adäquate Form der Lerndokumentation dar. Die konkrete Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern in geplanten Situationen kann damit nicht festgestellt werden. Auch ist es nicht möglich, das Erreichen der Lehrziele der bayerischen Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 anhand der im Konzeptanhang befindlichen Lerndokumentation abzubilden. Somit kann die Schule nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine leistungsbezogene Aussage treffen. Das Konzept verfügt damit nicht über eine hinreichende Wirkkontrolle. Auch eine Teilnahme an den bayerischen Orientierungsarbeiten in der zweiten Jahrgangsstufe und an den bundesweiten VERA-3-Vergleichsarbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, welche von manchen Privatschulträgern zum Nachweis des Lernstandes genutzt aber – dies wird vorsorglich mitgeteilt – schulaufsichtlich als Genehmigungsvoraussetzung selbstverständlich sonst nicht eingefordert wird, ist nicht vorgesehen. Das im Konzept vorgesehene Instrumentarium ist für eine Einschätzung, inwieweit die Lehrziele am Ende der Jahrgangsstufe 4 voraussichtlich erreicht werden können, daher insgesamt nicht ausreichend.

3.1.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass das pädagogische Konzept voraussetzt, dass die Kinder in allen relevanten Altersstufen in der Lage sind, die Inhalte selbst zu bestimmen, die sie sich zur Erreichung der Lehrplanziele aneignen müssen. Weiterhin müssen die Kinder auch tatsächlich eine entsprechend hohe Leistungsbereitschaft, Konzentration und Ausdauer aufbringen, um sich die Inhalte im Wesentlichen selbständig anzueignen. Zugleich ist den Kindern ausdrücklich freigestellt, ob sie überhaupt etwas lernen möchten. Wie die Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter ihre Aufgabe, die Bezüge zwischen den Themen der Kinder und denen des LehrplanPLUS herzustellen, bei der inhaltlichen Selbstbestimmung der Kinder, erfüllen können, ist dem Konzept nicht zu entnehmen.

3.2 Das nach Art. 92 Abs. 3 Alt. 1 BayEUG erforderliche besondere pädagogische Interesse kann vorliegend nicht anerkannt werden.

Die Anerkennung dieses Interesses setzt gerade mit Blick auf den Vorrang des Grundsatzes „Schule für alle“ voraus, dass das in Rede stehende Konzept eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot darstellt, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt und dabei den verfassungsrechtlich legitimierten grundsätzlichen Vorrang des Gedankens einer „Schule für alle“ überwiegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1992 — 1 BvR 167/87 — juris, O-Satz 2). Wann ein pädagogisches Konzept im Einzelfall als sinnvolle Alternative zu bewerten ist, kann dabei nicht pauschal, sondern immer nur im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung beantwortet werden.

Die Entscheidung muss sich dabei immer daran orientieren, inwieweit das konkrete Projekt im objektiven öffentlichen Interesse zur Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte der Weiterentwicklung der (bayerischen) Schullandschaft beiträgt und dabei in der Lage ist, neue Anstöße zu vermitteln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1992 — 1 BvR 167/87 — juris, Rn. 32). Die Neuartigkeit des Konzepts allein reicht allerdings nicht aus, um ein „besonderes pädagogisches Interesse“ zu begründen. So muss das neuartige Konzept auch eine sinnvolle, d.h. fachlich fundierte und tragfähige Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot darstellen, vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1992 — 1 BvR 167/87 — juris, Rn 36). Ein besonderes pädagogisches Interesse ist in diesem Sinne nur dann zu bejahen, wenn die innovativen Einzelelemente sachge-



recht und ohne innere Widersprüche aufeinander abgestimmt und zu einem schlüssigen Gesamtkonzept verbunden werden (vgl. BayVGh, Urteil v. 03.04.2008 — 7 B 07.1292 — juris, Rn. 40). Dabei geht es nicht um die ungeteilte, zustimmende Beurteilung des Konzepts in der Fachwissenschaft. Vielmehr muss das Konzept die Gewähr dafür bieten, dass es in dem theoretisch vorgefertigten Sinne zielorientiert verlaufen kann (vgl. dazu BayVGh, U. v. 03.04.2008 — 7 B 07.1292 — juris, Rn. 29).

Das „besondere pädagogische Interesse“ setzt schließlich voraus, dass die neuartigen Anstöße und Entwicklungschancen, die das zu beurteilende pädagogische Konzept dem Schulsystem ggf. vermitteln kann, im Rahmen einer Abwägung die verfassungsrechtlich anerkannten Vorzüge aufwiegt, welche der Verfassungsgeber dem Gedanken einer „Schule für alle“ zuschreibt (s. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1992 — 1 BvR 167/87 — juris, Rn. 32; VG Ansbach, U. v. 08.02.2007 — AN 2 K 05.00319 — juris, Rn. 33).

Wie oben zur Gleichwertigkeit in den Lehrzielen (3.1 dieses Bescheides) dargelegt, ist ein schlüssiges und widerspruchsfreies Gesamtkonzept, mit welchem die Lehrziele der bayerischen Grundschule erreicht werden können, nicht erkennbar. Entsprechend kann eine Erprobungswürdigkeit des Konzepts sowie ein hieraus für das öffentliche Schulsystem resultierender Mehrwert schon deshalb nicht angenommen werden.

Auch die demokratischen Elemente des pädagogischen Konzepts für die Grundschule im Abschnitt 5 „Demokratie leben“, namentlich Schulversammlung, Arbeitskreise, Klärungskreis, Einbindung der Schülerinnen und Schüler, führen nicht zur Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach Art. 92 Abs. 3 Alt. 1 BayEUG. Soweit es im Konzept auf Seite 35 heißt, dass alle Belange der Schule in der Schulversammlung diskutiert und entscheiden würden, bleibt schon unklar, was „alle Belange“ tatsächlich umfasst.

„Alle Belange“ kann schon aus folgenden Gründen nicht umfassend verstanden werden: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sich im Urteil vom 17.11.1994 — 96-IX-94 — BeckRS 1994, 14342, zu den Grenzen der schulischen Selbstverwaltung und der Verlagerung der Entscheidungsbefugnis zur inneren und äußeren Ausgestaltung der Schule auf die Mitglieder der jeweiligen Schulfamilie geäußert. Hiernach verpflichten Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Das gilt besonders für die der staatlichen Gestaltung offenliegende Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung (vgl. Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, RdNr. 1a zu Art. 130 BV). Wenn der Gesetzgeber somit schon der Exekutive, die demokratisch legitimiert ist (vgl. VerfGHE v. 19.10.1994 — 12-VII-92 — u.a. S. 44), wesentliche Entscheidungen nicht überlassen darf, so darf er diese Entscheidungen noch weniger Selbstverwaltungsgremien einer Schule überlassen. Denn sonst könnten diese Selbstverwaltungsgremien Entscheidungen treffen, die auf wesentliche Rechtsbereiche Dritter (Schüler, Eltern, Lehrer) einwirkten, sich aber nicht an Kriterien halten müssten, die in einem demokratisch-parlamentarischen offenen Gesetzgebungsprozess mit allgemeiner Geltungskraft erarbeitet worden sind. Der Parlamentsvorbehalt setzt damit der Reichweite schulischer Selbstverwaltung die Grenze, dass wesentliche Entscheidungen durch den Gesetzgeber (Art. 72 Abs. 1 BV) getroffen werden müssen, nicht aber durch Selbstverwaltungsgremien der Schule getroffen werden dürfen (vgl. Avenarius, RdJB 1994, 256/263).



Dieses Ergebnis folgt ferner daraus, dass Art. 130 BV dem Staat die grundsätzliche Pflicht auferlegt, die Kompetenz, die ihm durch die Zuerkennung einer staatlichen Schulaufsicht eingeräumt worden ist, auch wahrzunehmen (vgl. Pieroth, DVBl 1994, 949/951; ders. AöR, Bd. 114 -1989- S. 422/436). Der Staat kann sich daher seiner Verantwortung nicht dadurch entledigen, dass er der Entscheidung wesentlicher Fragen der Schulgestaltung ausweicht und sie durch (lediglich) einfaches Gesetz an die Einzelschule und dort bestehende schulische Selbstverwaltungsgremien delegiert (vgl. Avenarius, RdJB 1994, 256/263). Dies gilt auch, soweit der Staat die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule genehmigt.

Welche Unterstützung und Förderung Schülerinnen und Schüler erhalten und welche Ressourcen die Schule ihnen gewährt, kann damit letztlich nicht von der Entscheidung der Schulversammlung abhängig gemacht werden (s. dazu schon unter Nr. 3.1.1).

3.3 Nach den vorgelegten Antragsunterlagen ist daneben auch die nach Art. 92 Abs. 2 Nr. 2, Art. 4 BayEUG, §§ 2, 3 i. V. m. Anlage 1, Anlage 8, Anlage 9 Schulbauverordnung (SchulbauV) erforderliche Gleichwertigkeit in den Einrichtungen (Schulräumen) nicht vollständig nachgewiesen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der privaten Grundschule als Ersatzschule sind nicht vollständig erfüllt.

3.3.1 Es fehlt der Nachweis geeigneter Hallen- und Freisportanlagen. Am 17.05.2023 wurde in diesem Zusammenhang lediglich eine von der Luana gGmbH nicht unterschriebene Nutzungsvereinbarung für einen 65,98 m² großen Mehrzweckraum in einer ca. 1,2 km entfernt liegenden heilpädagogischen Einrichtung vorgelegt. Dieser ist lediglich ein Grundrissplan des betreffenden Gebäudeteiles der Einrichtung beigelegt.

Die sportfachliche Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass der für den Sportunterricht vorgesehene Mehrzweckraum nicht dafür geeignet ist, lehrplangemäßen Sportunterricht durchzuführen.

Der Mehrzweckraum deckt weder in seinen Maßen (65,98 m² Fläche / 2,975m Höhe) noch in den benötigten Nebenräumen (Umskleidekabinen für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, Waschräume, Erste-Hilfe-Raum, Geräteraum) die dafür notwendigen Mindestanforderungen ab.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen konnte zudem nicht nachgewiesen werden, dass der Mehrzweckraum die sicherheitstechnischen Anforderungen (vgl. DIN 18032 / DIN 58125/ DGUV Vorschrift 81, § 18) im Hinblick auf elastische Sportböden, ebenflächige und prall-schutzsichere Wände mit Kontrast zum Sportboden, bruch- und ballwurfsichere Verglasung sowie Raumakustik erfüllt.

Nachweise zu den Freisportflächen wurden nicht vorgelegt.

Zudem wird angemerkt, dass laut Antrag vom 31.05.2022 zunächst eine Klasse mit 30 Schülerinnen und Schülern gebildet werden soll. Sollten weitere Schülerrinnen und Schüler aufgenommen werden, ist vorab insgesamt – auch für die Unterrichtsräume jenseits des Sportunterrichts – festzustellen ob die Gleichwertigkeit gegeben ist.



3.3.2 Die im Verfahren geäußerten Bedenken hinsichtlich der eventuell beabsichtigten (Ob das Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler des offenen Ganztags geliefert oder selbst zubereitet werden soll, ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen noch nicht geklärt, vgl. S. 6 des Ganztagskonzeptes.) Nutzung der vorgesehenen Schulküche als Zubereitungsküche für das Mittagessen der Ganztagschülerinnen und –schüler werden nach nochmaliger schulfachlicher Überprüfung nicht aufrechterhalten. Die im Raum stehende zeitliche Überschneidung der beiden Nutzungen und die damit zusammenhängenden gesundheitsfachlichen Aspekte könnten ggf. durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden.

3.4 Laut Antrag vom 31.05.2022 ist die Grundschule zunächst auf eine Klasse mit 30 Schülerinnen und Schülern ausgelegt, welche jahrgangsgemischt unterrichtet werden sollen. Die Unterrichtszeiten sollen sich laut dem pädagogischen Konzept und vorbehaltlich von Anpassungen von Montag bis Donnerstag von 8:45 bis 13:45 Uhr und am Freitag von 8:45 bis 13:00 Uhr erstrecken (vgl. S. 24 f. des Konzeptes).

Die Aufstellung der Antragstellerin für das Personal der Grundschule sieht neben der Schulleiterin mit insgesamt 30 Wochenstunden, eine stellvertretende Schulleitung mit 15 Wochenstunden und zwei weitere Lehrkräfte im Umfang von insgesamt 50 Wochenstunden vor.

Zudem wurde mit dem Antrag vom 31.05.2022 ein Konzept für einen offenen Ganztag eingereicht. Zuzüglich der sog. offenen Eingangszeit am Morgen erstrecken sich die Betreuungszeiten regelmäßig von 8:15 Uhr bis 16:20 Uhr, wobei für den Ganztag eine pädagogische Fachkraft vorgesehen ist (vgl. Konzept für den Offenen Ganztag an der Grundschule und S. 24 f. des Konzeptes für die Grundschule).

Da das pädagogische Konzept aber als unzureichend angesehen wird (vgl. die Ausführungen unter 3.1 und 3.2), kann keine vorläufige und erst recht keine abschließende Entscheidung in Bezug auf die Lehrkräfte bzw. Lernbegleiter getroffen werden, die in der Übersicht zum Antrag vom 31.05.2022 aufgeführt sind. Dies wird wie folgt begründet:

Es fehlt vorliegend an einem genehmigungsfähigen pädagogischen Konzept und damit schon an einem Anhalt dafür, wie viele Lehrkräfte bzw. Lernbegleiter zur Umsetzung benötigt werden, insbesondere welche Schüler-Lernbegleiter-Relation zu Grunde zu legen ist, und ob ggf. weitere Anforderungen an die Qualifikation der Lernbegleiter zu stellen sind, damit das Konzept auch umgesetzt werden kann. Die Zahl, Einsatzzeiten und Qualifikation der Lehrkräfte hängen nämlich ganz entscheidend vom pädagogischen Konzept und v. a. der konkreten Rolle der Lehrkräfte ab.

3.5 Das Schulgeldkonzept ist nicht mit dem Sonderungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 96 BayEUG vereinbar. Die von der Antragstellerin vorgelegte Schulgeldordnung für die Grund- und Mittelschule sieht eine soziale Staffelung des Schulgeldes vor, wenn das kompensatorisch-solidarische Schulgeld für die Finanzierung der Schulen nicht auskömmlich sein sollte. Da es keine belastbare Prognose für die Kostendeckung auf Basis des kompensatorisch-solidarischen Schulgeldes gibt, ist die Einhaltung des Sonderungsverbots an der geplanten sozialen Staffelung des Schulgeldes zu messen.

Unklar bleibt, ob die in der Tabelle aufgeführten Beträge in Abhängigkeit von den Buchungszeiten des offenen Ganztags zu zahlen sind. Da es an einer Aussage dazu fehlt, die Teilnahme am offenen Ganztag nach dem Konzept freigestellt ist und der Finanzplan der Antragstellerin bestimmte Einnahmen aus dem Schulgeld vorsieht (vgl. Nr. 3.6) wird unterstellt, dass die Beträge je nach Net-



toeinkommen und Zahl der Kinder an der Schule auch dann zu zahlen sind, wenn keine Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird.

Aus der Tabelle folgt, dass untere und mittlere Einkommen überproportional durch Schulgeld belastet würden. Bei 20.001 € Nettoeinkommen einer Familie mit einem Kind an der Schule beträgt das Schulgeld 13,79 % des Jahresnettoeinkommens, bei 30.001 € sind es immerhin noch 10,11 % und bei 40.001 € und einem Kind an der Schule sind es 8,28 %. Bei 40.001 € Nettoeinkommen und zwei Kindern an der Schule sind es insgesamt 15,18 % des Jahresnettoeinkommens.

- Wenn man die Grenze des Zumutbaren bei 5 % des Nettoeinkommens zieht (vgl. z.B. VG Potsdam, Beschl. v. 28.10.2022 — VG 12 K 1791/19 — beck-online, Rn. 28 ff.), ist das Sonderungsverbot vorliegend eindeutig als nicht gewahrt anzusehen. Selbst wenn die Grenze höher anzusetzen wäre, sind die geforderten Schulgelder deutlich oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze.

Da unklar ist, welche Reduzierungsmöglichkeiten auf Antrag unter Offenlegung des Einkommens bestehen und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie gewährt werden, ist festzustellen, dass das Sonderungsverbot nicht beachtet wird.

3.6 Schließlich ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen auch die Finanzierung der geplanten Grundschule nicht gesichert.

- In der mit Schreiben vom 17.05.2023 vorgelegten Finanzplanung der Grundschule für den Zeitraum von 2023 bis 2032 sind als staatliche Zuschüsse für den offenen Ganztag mit einer vorgesehenen Betreuungszeit von 13:50 Uhr bis 16:20 Uhr ab 2024 jährliche Einnahmen von 61.377 € bis 69.141 € angesetzt. Diese Einnahmen sind jedoch nicht gesichert nachgewiesen. Nach nochmaliger schulfachlicher Überprüfung könnte zwar eine tägliche Betreuungszeit von 2,5 Stunden ausreichen (Ziffer 3.3.1.1 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30.03.2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693. Nicht nachgewiesen ist jedoch, dass das offene Ganztagsangebot die nach Ziffer 3.1.1.2.5 der genannten KMBek die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht, weil insbesondere aufgrund der unter Nr. 3.1.1 dieses Bescheides erläuterten Freiwilligkeit der Schülerinnen und Schüler weder das Buchungsverhalten der Erziehungsberechtigten noch die tatsächliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am offenen Ganztag bekannt ist. Eine verbindliche Anmeldung und Teilnahme am offenen Ganztag (einschließlich deren Dokumentation) sind zwingende Voraussetzung für eine staatliche Förderung des Ganztagsangebotes.

Daneben sind auch die Einnahmen aus dem zu entrichtenden Schulgeld nicht gesichert. Der am 17.05.2023 vorgelegte Finanzplan der Grundschule sieht für den Zeitraum vom 2023 bis 2032 Einnahmen für das Schulgeld in Höhe von 40.500 € bis 114.600 € vor. Vorgesehen ist ein kompensatorisch-solidarisches Schulgeld, das im Fall der Erfolglosigkeit auf das Modell der sozialen Staffelung des Schulgelds übergeht. Eine Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich möglich. Allerdings verstößt das Schulgeldkonzept gegen das Sonderungsverbot (vgl. Nr. 3.5.). Die Einnahmeprognose ist daher auch hinsichtlich der Schulgelder nicht belastbar.

Die für die Dauer eines Schuldurchlaufs der Grundschule von vier Jahren gesicherte Finanzierung der Schule ist wegen der sich dadurch ggf. ergebenden Finanzierungslücken nicht nachgewiesen.



KOPIE

4. Als Antragstellerin hat die Luana gGmbH die Kosten des Verfahrens nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) zu tragen.
Für diesen Bescheid wird aufgrund des entstandenen hohen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit gemäß Art. 5, Art. 6, Art. 8 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 3.1.2/4.2 der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) eine Gebühr von 2.000,00 € festgesetzt. Für die Zustellung dieses Bescheides werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG Auslagen in Höhe von 4,11 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Regierung von Schwaben in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach, 86145 Augsburg,
Hausanschrift: Fronhof 10, 86152 Augsburg.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



KOPIE

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



In Kopie

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail

Luana gGmbH
Dr. Michael Lippok
Philipp Spiegelsberger
Singerstr. 6
86159 Augsburg

Anlage:

1 Kostenrechnung
zur Kenntnisnahme vorab per E-Mail.

Das Original samt Kostenrechnung folgt auf dem Postweg.

